

Kantonsrat

Art des Vorstosses: Bitte unterzeichnetes Original dem Ratsprä	X äsidiu	Interpellation m abgeben und zusätzlich	Anfrage n mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch
Bauen ausserhalb der Bauzone: Gleiche Praxis für Ferien- und Wohnhäuser			

Auskunftsbegehren/Frage:

Gemäss Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und Artikel 42 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ist eine Erweiterung von Wohnbauten ausserhalb der Bauzone möglich. Diese Erweiterung bei Bauten, die vor 1972 erstellt worden sind, darf 30% der bestehenden Flächen, resp. max. 100 m² nicht überschreiten. Zudem müssen verschiedene Kriterien erfüllt werden. Gestützt auf diesen beiden gesetzlichen Grundlagen des Bundes beurteilt und bewilligt der Kanton Obwalden entsprechende Baugesuche. Dabei wird weder auf nationaler noch kantonaler Ebene bei Wohnbauten zwischen Ferien- und Wohnhäusern unterschieden.

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) hat jedoch ohne gesetzgeberischen oder politischen Auftrag die Praxis und damit den Vollzug des RPG und der RPV geändert. Diese Praxisänderung wurde nicht kommuniziert. Was vor zwei Jahren bewilligt wurde, ist nun nicht mehr möglich. Im Januar 2014 hat der Kanton Obwalden gestützt auf dem RPG und der RPV die Erweiterung eines Ferienhauses um 30% bewilligt. Im Spätsommer 2015 haben die Vorabklärungen für ein Ferienhaus ergeben, dass das BRD eine Erweiterung um 30% nicht mehr bewilligen will, obwohl weder der Bund noch der Kanton Obwalden zusätzliche gesetzliche Bestimmungen erlassen hätten.

Diese willkürliche Praxisänderung ist nicht nachvollziehbar und zwar aus mehreren Gründen:

- Es handelt sich nicht um Gemeinden, deren Anteil an Ferienwohnungen grösser als 20% ist. Das BRD unterscheidet bei Wohnbauten willkürlich zwischen Wohn- und Ferienhäusern. So verhindert es eine häufigere Nutzung der Ferienhäuser oder deren dauerhafte Bewohnung. Die Nachbarschaft verödet und stirbt aus. Damit fördert das BRD die unliebsamen kalten Betten, statt auf mehr warme Betten zu setzen.
- Diese kurzsichtige Praxis steht diametral zur Strategie des Regierungsrats betreffend Standortentwicklung und dem Image als Vorzeigekanton für Neuzuzüger und gute Steuerzahler.
- Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2014, anlässlich der Amtsdauerplanung 2014 bis 2018, BRD, Ziffer 7.3 zur Baukultur innerhalb und ausserhalb der Bauzonen mit grossem Mehr zwei parlamentarische Anmerkungen beschlossen.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Gemäss parlamentarischer Anmerkung zur Amtsdauerplanung sind die Grundlagen betreffend Baukultur innerhalb und ausserhalb der Bauzone auf Verordnungsstufe zu erlassen. Wieweit sind diese Arbeiten fortgeschritten und für wann ist diese Beratung im Kantonsrat vorgesehen?
- 2. Gemäss parlamentarischer Anmerkung zur Amtsdauerplanung sistiert der Regierungsrat sämtliche Arbeiten in Bezug auf die Baukultur innerhalb und ausserhalb der Bauzonen. Wie beurteilt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang die obenerwähnte Praxisänderung für Ferienhäuser und weshalb wurde diese nicht transparent kommuniziert?

- 3. Wie beurteilt der Regierungsrat die unterschiedliche Praxis betreffend Bewilligung von Umund Ersatzbauten für Ferien- und Wohnhäuser, für die beide nach RPG und RPV eine Erweiterung um 30% möglich ist.
- 4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es aus Sicht der Standortentwicklung begrüssenswert ist an die öffentliche Infrastruktur angegliederte Ferienhäuser dauerhaft zu bewohnen?

Datum: 22. Oktober 2015 Urheber/-in: Peter Wälti, Giswil Mitunterzeichnende: